



Vorlage KuSEA\_11/2025  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kultur-, Schul- und Europa-  
ausschusses  
am 28.05.2025

An die  
Mitglieder  
des Kultur-, Schul- und Europaausschusses

**Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises ab dem Schuljahr 2026/27  
- Grundsatzbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kultur-, Schul- und Europaausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Einrichtung einer außerschulischen Ganztagsbetreuung, wie in der Vorlage beschrieben, zum Schuljahr 2026/2027 an der Schule am Favoritepark als Pilotschule umzusetzen.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Beschluss	28.05.2025	öffentlich

**Finanzierung:**

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
5.750 €	2025	5.750 €	Ergebnishaushalt	X	13
5.750 €	2026	47.150 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2120-013		
5.750 €	2027	90.250 €			
5.750 €	2028	151.350 €			
	spätere				
23.000 €	Summe	294.500 €			
Bemerkung / Deckungsvorschlag: Der Mehrbedarf wird in den Haushaltsplanentwurf 2026 aufgenommen. Dem Finanzierungsbedarf stehen Elternbeiträge und ggf. Förderungen von Land/Bund in noch unbekannter Höhe gegenüber.			Besondere Geschäftsaufwendungen		

**Klima-Auswirkung:**

<b>Gesamtergebnis des KlimaChecks:</b>	<b>Teilergebnis(se) des KlimaChecks:</b>
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
<b>Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:</b>	

**Sachverhalt und Begründung:****1. Allgemeines****1.1 Ausgangslage**

Am 12. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFÖG) in Kraft. Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt.

Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule oder in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) einen Anspruch auf ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch wird aufsteigend ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend mit der Klassenstufe 1.
- Er umfasst acht Zeitstunden an allen fünf Werktagen der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien mit einer maximalen Schließzeit von vier Wochen.
- Die Inanspruchnahme einer außerschulischen Betreuung ist seitens der Eltern freiwillig und kann kostenpflichtig sein.

Folgende vier SBBZ befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg:

## Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:

- Schule am Favoritepark (SAF) in Ludwigsburg
- Schule Gröninger Weg (SGW) in Bietigheim-Bissingen
- Paul-Aldinger-Schule (PAS) in Steinheim-Kleinbottwar

## Förderschwerpunkt Sprache:

- Fröbelschule (FS) in Ludwigsburg

An diesen SBBZ gibt es zurzeit noch kein Ganztagesangebot im oben genannten Umfang. Sie sind allerdings bereits organisatorisch Ganztageschulen nach VwV bzw. Erlass mit insgesamt 34 Wochenschulstunden und drei langen Tagen mit jeweils 7 Schulstunden.

## 1.2 Möglichkeiten der Erfüllung des Rechtsanspruchs

### 1.2.1 Einrichtung einer Ganztagesesschule

Der Rechtsanspruch kann durch die Einrichtung einer Ganztagesesschule nach § 4a Schulgesetz (SchulG) erfüllt werden. Für die SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Sprache wurde diese Möglichkeit mit der im Januar 2025 beschlossenen Änderung des Schulgesetzes neu geschaffen. Im Schulgesetz ist klargestellt, dass das Mittagsband an diesen SBBZ weiterhin in der Verantwortung des Landes liegt und die Lehrkräfte die Aufsicht führen.

Die Ganztagesesschule kann in verschiedenen Zeitmodellen (7 oder 8 Zeitstunden an 3, 4 oder 5 Tagen der Woche) und Formen (Wahlform oder verbindliche Form) umgesetzt werden. In der Wahlform können Eltern für ein Schuljahr wählen, ob ihr Kind im Zeitmodell der eingerichteten Ganztagesesschule teilnimmt oder nach der bisherigen Stundentafel unterrichtet wird. In der verbindlichen Form der Ganztagesesschule nehmen alle Grundschulkinder am Ganzttag teil. Ganztagesesschulen arbeiten nach einem pädagogischen Konzept entsprechend dem Qualitätsrahmen „Ganzttag“. Wesentliches Element ist die Rhythmisierung des Tages und der individuelle Blick auf das einzelne Kind und seine Bedürfnisse.

Die Ganztagesesschule liegt in der Verantwortung des Landes. Es muss die entsprechende Lehrerversorgung gewährleisten.

### 1.2.2 Einrichtung einer außerschulischen Betreuung an der Schule

Rechtsanspruchserfüllend sind betriebserlaubte Einrichtungen, beispielsweise ein Hort an der Schule. Die Einrichtung eines solchen Hortes ist jedoch aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Darüber hinaus gelten auch außerschulische Betreuungsangebote, die unter Schulaufsicht nach § 8a SchulG stehen, als rechtsanspruchserfüllend.

Von den außerschulischen Betreuungsangeboten kommt für die SBBZ in Trägerschaft des Landkreises nur die Einrichtung einer flexiblen Nachmittagsbetreuung in Frage.

### 1.2.3 Mischmodell

Es können beide Möglichkeiten kombiniert werden. Die Ganztagesesschule nach § 4a SchulG kann in allen Zeitformen durch eine außerschulische Betreuung ergänzt werden. Beim Zeitmodell 5 x 8 Stunden müsste nur noch die Ferienbetreuung außerschulisch geregelt werden.

## 1.3 Regelungslücken / Klärungsbedarf Land

Das Land Baden-Württemberg hat zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesförderung weitere Regelungen angekündigt, die leider bisher ausgeblieben sind. Der Landkreistag wirkt hierzu weiter auf das Kultusministerium ein.

### Bedarfsermittlung bei Einrichtung einer Ganztagesesschule gem. § 4a SchulG

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesesschule gem. § 4a SchulG ist bis zum 01.10. für das folgende Schuljahr zu stellen. Dem Antrag ist u.a. ein Bedarfsnachweis beizufügen. Für die SBBZ gestaltet sich dies jedoch als besonders herausfordernd. Im Gegensatz zu allgemeinen Grundschulen haben die SBBZ ein deutlich größeres Einzugsgebiet und kein festgelegtes Schülerklientel. Ein Schulbesuch ist nur für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung möglich. Die dafür erforderlichen Feststellungsverfahren sind häufig erst kurz vor den Sommerferi-

en abgeschlossen. Das bedeutet, dass der konkrete Bedarf sowie die Anzahl der künftigen Kinder der ersten Klassenstufe oft erst unmittelbar vor Schulbeginn bekannt sind.

### Anmeldestichtag

Das Land hat angekündigt, einen verbindlichen Anmeldestichtag für Eltern festzulegen – im Gespräch ist der 15. März. Bis zu diesem Termin sollen Eltern ihren Betreuungsbedarf für das gesamte kommende Schuljahr, einschließlich der Ferienzeiten, anmelden. Damit die Eltern der künftigen Erstklässler ihren Betreuungsbedarf allerdings fristgerecht anmelden können, ist es notwendig, dass das Land die zeitliche Struktur des Feststellungsverfahrens (s.o.) deutlich anpasst. Erst mit dem festgestellten Förderbedarf können die Eltern ihr Kind an der zuständigen Schule anmelden und auch ihren Betreuungsbedarf im Rahmen der Ganztageschule und der außerschulischen Betreuung kundtun.

### Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung ist in der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ (Schülerbeförderungssatzung) geregelt. Gemäß § 2 dieser Satzung werden ausschließlich Fahrten zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht erstattet.

Bei Einrichtung einer Ganztageschule würden also alle Fahrten nach der Satzung übernommen. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die außerschulische Nachmittagsbetreuung.

### Kooperationen mit freien Trägern

Grundsätzlich ist für die außerschulische Nachmittagsbetreuung eine Kooperation mit freien Trägern möglich. Die konkreten Rahmenbedingungen der Betreuung sollen in entsprechenden Kooperationsverträgen verbindlich geregelt werden. Vorgaben des Landes zu den Anforderungen solcher Kooperationen gibt es aktuell nicht.

## **2. Umsetzung bei den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises**

### **2.1 Bedarfsprognose**

Die Verwaltung geht mittelfristig davon aus, dass für 20 % der Schülerinnen und Schüler der SBBZ in Trägerschaft des Landkreises ein Bedarf auf Ganztagsbetreuung geltend gemacht wird. Für das erste Schuljahr 2026/2027 rechnet die Verwaltung zunächst mit einer geringeren Quote von rund 10 %.

Aus der amtlichen Schulstatistik ergeben sich im aktuellen Schuljahr 2024/2025 folgende Schülerzahlen an den Stammhäusern (ohne Kooperative Organisationsformen):

Schule	Grundschüler gesamt	Kinder der ersten Klassenstufe	10 % der Kinder der ersten Klassenstufe
PAS	73	16	1-2
SAF	188	19	2
SGW	87	16	1-2
FS	222	76	*

\* Schulkinder der Fröbelschule als SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache werden auch unterjährig in Regelschulen integriert. Daher wird der Bedarf vonseiten der Schulleitung derzeit als gegen Null tendierend eingeschätzt.

Alle Schulleitungen haben in den Gesprächen berichtet, dass der Bedarf an Ganztagsbetreuung bei den Kindern der ersten Klassenstufe zunächst eher gering eingeschätzt wird. Der Übergang an ein SBBZ stellt für viele Familien ein einschneidendes Ereignis dar, sodass sie sich in erster Linie mit der neuen schulischen Situation und der Besonderheiten der SBBZ auseinandersetzen.

Ob das Angebot tatsächlich von etwa 10 % der Kinder der ersten Klassenstufe in Anspruch genommen wird, lässt sich derzeit nicht verlässlich abschätzen. Die Inanspruchnahme wird maßgeblich von den Rahmenbedingungen abhängen – etwa dem Angebot der Schülerbeförderung oder der Höhe der Elternbeiträge.

Aktuell geht die Verwaltung daher davon aus, dass im Schuljahr 2026/2027 für 6 Kinder der ersten Klassenstufe einen entsprechenden Bedarf angemeldet wird.

## **2.2 Mittelfristiges Ziel: Umsetzung als „Mischmodell“**

Die Verwaltung befasst sich seit 2023 mit dem Thema Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises sowie mit der Entwicklung eines entsprechenden Angebots. In diesem Zusammenhang fanden mehrere Besprechungen mit den Schulleitungen der SBBZ statt.

Die Schulleitungen haben sich final für das von der Verwaltung vorgeschlagene „**Mischmodell**“ ausgesprochen. Dieses Modell kombiniert eine Ganztageschule gem. § 4a SchulG im Modell 3 x 8 Stunden mit einer ergänzenden außerschulischen Betreuung an den beiden kurzen Schultagen sowie während der Ferien.

Dieses Modell wird sowohl von den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises als auch von der Verwaltung als gangbaren Kompromiss betrachtet, um einerseits die SBBZ nicht zu überlasten und andererseits die Kosten im Rahmen zu halten.

Ziel des Landkreises ist es, dieses Mischmodell an allen SBBZ zu etablieren.

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztageschule zum Schuljahr 2026/2027 muss vom Schulträger bis zum 01.10.2025 gestellt werden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Bedarfsnachweis, d.h. eine ausreichende Anzahl an Schulkindern möchte im Ganztag beschult werden (voraussichtlich mind. 1 Klassenstärke= 6 SuS; Unterlagen des Landes stehen noch nicht zur Verfügung).
- Erklärung des Schulträgers, für die Mittagsverpflegung Sorge zu tragen.
- Darstellung der räumlichen Voraussetzungen.
- Erklärung, dass die Schulkonferenz gehört wurde.
- Pädagogisches Konzept entsprechend dem Qualitätsrahmen Ganztageschule.

Die fristgerechte Erbringung dieser Vorgaben einschließlich des notwendigen Gremienbeschlusses bis zum 01.10.2025 ist - nicht zuletzt aufgrund weiterhin bestehender Regelungs- und Informationslücken seitens des Landes – nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund ist ein Start in die Ganztageschule nach § 4a SchulG frühestens zum Schuljahr 2027/2028 realistisch umsetzbar. Dennoch gilt der Rechtsanspruch zum Schuljahr 2026/2027 für alle Kinder der ersten Klassenstufe der SBBZ. Deshalb wird nachfolgende folgende „Zwischenlösung“ vorgeschlagen:

### 2.3 Zwischenlösung: Pilotschule „Ganztagsangebot“

Zum Schuljahr 2026/27 wird lediglich an einem SBBZ in Trägerschaft des Landkreises ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot für die Kinder der ersten Klassenstufe im Rahmen einer außerschulischen Betreuung eingerichtet. Mit der Pilotschule können wertvolle Erkenntnisse über die tatsächlichen Bedarfe der Familien sowie über die pädagogische Ausrichtung und Ausgestaltung des Betreuungsangebots gesammelt werden.

Für die Auswahl der Pilotschule wurden diese Parameter herangezogen:

- Die Schule sollte über eine Größe verfügen, dass möglichst ein eigener Bedarf zustande kommt.
- Die Schule sollte über eine zentrale Lage verfügen.
- Die Schule sollte so repräsentativ sein, dass das Modell und die Erfahrungen daraus auf andere Schulen übertragbar sind.
- Die Schule soll dem Gedanken der Ganztagesbetreuung grundsätzlich positiv gegenüberstehen und innovative Konzepte entwickeln.
- Die Schule sollte einen Gruppenraum für den Ganzttag haben.

All diese Parameter sind an der Schule am Favoritepark erfüllt. Zudem bietet sich hier die Möglichkeit, ein Kooperationsangebot mit der Fröbelschule (SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sprache) zu entwickeln. Die Paul-Aldinger-Schule sowie die Schule Gröninger Weg sind derzeit stark in laufende Bauprojekte eingebunden, sodass eine Einrichtung als Pilotschule für diese SBBZ derzeit nicht sinnvoll erscheint.

Der Landkreis hätte damit ab dem Schuljahr 2026/2027 ein zentrales Angebot an Ganztagesbetreuung. Dieses Angebot würde alle fünf Schultage sowie die Schulferien (ausgenommen 4 Wochen Schließzeit) umfassen. An den drei bislang schon langen Schultagen mit 7 Schulstunden werden die Anforderungen des Rechtsanspruches leicht unterschritten. Da die Schulkinder der SBBZ aber aufgrund der Schülerbeförderung insgesamt deutlich länger von zuhause abwesend sind, ist davon auszugehen, dass für diese Zeiten kein Bedarf angemeldet wird.

Schulkinder, die entsprechend ihrem Wohnort eigentlich der Paul-Aldinger-Schule oder der Schule Gröninger Weg zugeordnet werden müssten, sowie Schulkinder, die auf Elternwunsch eigentlich in eine KOF-Klasse (kooperative Organisationsform) möchten, müssten bei einem Bedarf an Ganztagesbetreuung einen Umschulungsantrag stellen bzw. sich für eine Beschulung am Stammhaus der Schule am Favoritepark entscheiden.

Alle Schulleitungen, insbesondere die Schulleitungen der Schule am Favoritepark und der Fröbelschule, können diesem Weg folgen.

Für Umsetzung des Angebotes sollen freie Träger gewonnen werden. Um hierfür das Interesse abschätzen zu können wurde eine Markterkundung bei freien Trägern durchgeführt. Angeschrieben wurden insgesamt 18 Träger. Über die Rückmeldungen wird in der Sitzung berichtet.

Sollte allerdings keine Kooperation mit einem freien Träger zustande kommen, muss der Landkreis eigenes Betreuungspersonal einstellen.

## 2.4 Kosten und Finanzierung

### 2.4.1 Kosten

Prämisse: Die Sachkosten für einen freien Träger entsprechen dem Personalaufwand für eigenes Personal. Deshalb wird nachfolgend von Personalkosten ausgegangen.  
Die Strom-, Wasser- und Investitionskosten sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

#### Personalkosten

Für die Betreuung einer Gruppe mit 6 Schulkindern ist der Einsatz von zwei Kräften geplant, idealerweise eine davon als pädagogische Fachkraft. Dies entspricht in etwa dem Personalschlüssel in der Schulzeit. Zudem benötigen wir Küchenpersonal für die zusätzlichen Verpflegungstage während der Schulzeit und der Ferien.

#### Mittagsverpflegung

Die Verpflegungstage werden sich aufgrund der zwei zusätzlichen Ganztage und der Ferienzeiten erhöhen. Dadurch werden die Ausgaben für die Mittagsverpflegung der Kinder steigen.

#### Reinigung

Die genutzten Räume (Gruppenraum und Toiletten, ggfls. Flurbereich) müssen in den Ferien zusätzlich gereinigt werden.

#### Kosten für Schülerbeförderung

Am 21.10.2022 hat der Kreistag die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen. Darin ist geregelt, dass Beförderungskosten nur erstattet werden, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, welcher an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehört die Teilnahme an einer flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung.

#### Ausstattung Raum

Der vorgesehene Raum an der Schule am Favoritepark muss eingerichtet werden. Die Schulkinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, verbringen dort ihre Freizeit.

#### Laufende Betriebsausgaben

Es werden Ausgaben für Bastelmaterial, Bücher, Spiele etc. im laufenden Betrieb anfallen. Wir rechnen jährlich mit rund 50 € je Schulkind.

### Kostenschätzung (eine Gruppe je Klassenstufe an einer Pilotschule)

<b>Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung Kosten Schuljahr 2026/ 2027</b>						
Personalkosten	Mittagsverpflegung	Reinigung	Schülerbeförderung	Ausstattung	Betriebskosten	SUMME
61.500 €	700 €	1.800 €	?	20.000 €	300 €	84.300 €
				einmalig		
<b>Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung Kosten Schuljahr 2027/ 2028</b>						
Personalkosten	Mittagsverpflegung	Reinigung	Schülerbeförderung	Ausstattung	Betriebskosten	SUMME
121.200 €	1.400 €	1.800 €	?	0 €	600 €	125.000 €
<b>Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung Kosten Schuljahr 2028/ 2029</b>						
Personalkosten	Mittagsverpflegung	Reinigung	Schülerbeförderung	Ausstattung	Betriebskosten	SUMME
181.000 €	2.000 €	3.000 €	?	0 €	900 €	186.900 €

#### 2.4.2 Finanzierung

##### Förderungen von Land und Bund

Vom Bund wurde eine Betriebskostenförderung angekündigt. Genauere Informationen hierzu liegen jedoch noch nicht vor.

Vom Land gibt es aktuell befristet bis 31.12.2026 Zuwendungen für die Durchführung von flexiblen Nachmittagsbetreuungsangeboten. Sollte diese Förderrichtlinie verlängert werden, erhält der Träger des Angebots einen Zuschuss je Gruppe und Betreuungsstunde von 758 €. In Summe wäre dies für das erste Jahr an der Pilotschule mit einer Gruppe mit sechs Kindern etwa 6.000 €.

##### Elternbeiträge

Für die außerschulische Betreuung können Elternbeiträge erhoben werden. Vorgaben oder Empfehlungen hierzu gibt es nicht. Die Höhe der Elternbeiträge wird aber mit entscheidungsrelevant für die Eltern sein, ob sie den Rechtsanspruch ihres Kindes einlösen.

#### 2.5 Weiteres Vorgehen

- Direktvergabe der Leistungen an einen freien Träger mit Kooperationsvereinbarung oder Einstellung eigenes Personal
- Klärung Schülerbeförderung
- Festlegung von Elternbeiträgen
- Evaluation des Angebotes Ende SJ 26/27, evtl. konzeptionelle Anpassungen
- Planung: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Umsetzung des „Mischmodells“ an allen SBBZ in Trägerschaft des Landkreises